



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

2011/0276(COD)

27.8.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

für den Ausschuss für regionale Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
(COM(2011)0615 – C7-0335/2011 – 2011/0276(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Sophie Auconie

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Europäischen Fonds im Bereich der Kohäsionspolitik, der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik leisten einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung unserer Regionen. Stärker als je zuvor sind die politischen und wirtschaftlichen Akteure und die Verbände unserer Regionen auf diese Fonds angewiesen, um im Interesse der europäischen Bürger, oft aber auch im Interesse unserer Umwelt konkrete und nützliche Vorhaben umzusetzen.

Für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gilt der Gemeinsame Strategische Rahmen (GSR), der mit dieser Verordnung eingeführt wird.

Die gemeinsamen Bestimmungen betreffend die GSR-Fonds müssen drei wesentliche Ziele erfüllen:

- 1) Konzentration der Nutzung der Europäischen Fonds auf die großen Herausforderungen, mit denen Europa konfrontiert ist, um konkrete und sichtbare Ergebnisse zu erzielen (Strategie Europa 2020);
- 2) Vereinfachung der Verfahren zur Beantragung von finanzieller Unterstützung, um diese Fonds für potentielle Empfänger tatsächlich „zugänglich“ zu machen;
- 3) Gewährleistung einer soliden Verwaltung der Mittel, um das aus dem europäischen Haushalt stammende Steuergeld möglichst effizient einzusetzen.

In dieser Hinsicht begrüßt die Verfasserin der Stellungnahme ausdrücklich die Qualität und die Absicht des von der Kommission vorgelegten Vorschlags für einen Gesetzgebungsakt. Allerdings ist sie, auch wenn sie dessen Grundzüge unterstützt, der Ansicht, dass einige Änderungsanträge erforderlich sind, vor allem um die positiven Auswirkungen des Gesetzgebungsakts auf die nachhaltige Entwicklung unserer Regionen zu verstärken.

Die Verfasserin der Stellungnahme hat in ihrer Region, der Touraine, im Herzen Frankreichs, im Bereich der Umsetzung der Kohäsionspolitik gearbeitet und kennt daher bestimmte Stärken und Schwächen dieser Politik. Aufgrund dieser vor Ort gesammelten Erfahrungen, die durch ihre Erfahrung als Mitglied des Ausschusses für regionale Entwicklung (2009-2011) des Europäischen Parlaments ergänzt werden, stellt sie folgende Diagnose:

1) Die Rolle der nachhaltigen Entwicklung muss gestärkt werden

Artikel 8 des vorliegenden Vorschlags für eine Verordnung macht das Konzept der nachhaltigen Entwicklung zu einem horizontalen Ziel, das von der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Strategien gefördert werden muss. Dieses Konzept muss durch die Aufnahme der Notwendigkeit, die Artenvielfalt und die Ökosysteme

zu schützen, weiter verstärkt werden. Diese beiden Faktoren müssen auch bei den thematischen Zielen genannt werden.

Bei der Anwendung von Artikel 8 sollten die für Umweltschutz zuständigen nationalen Stellen auch eine Stellungnahme zu jedem einzelnen Vorschlag für ein operationelles Programm abgeben, der der Kommission zur Genehmigung vorgelegt wurde.

2) Diese Fonds müssen zugänglicher, sichtbarer und transparenter sein

Damit Vorhaben im Umweltbereich korrekt umgesetzt werden können, erscheint es unerlässlich, die Fonds zugänglicher, sichtbarer und transparenter zu machen.

Die Zugänglichkeit der europäischen Fonds hängt zu einem großen Teil davon ab, ob ihre Komplexität verringert wird. Die Bestimmungen dieser Verordnung müssen daher klar und leicht anzuwenden sein. Die Durchführungsbestimmungen für „Einnahmen schaffende Vorhaben“ sollten somit präzisiert werden. Außerdem sollten die Kontrollen betreffend die Ausschöpfung der Fonds im Verhältnis zur Höhe der zugewiesenen Mittel, aber auch zu den bei der Durchführung festgestellten Risiken stehen. Mit der Vervielfachung der oft redundanten Kontrollen verkomplizieren und verlangsamen sich die Verfahren zum Nachteil der Empfänger. Und schließlich sollte auch klargestellt werden, dass mit der Einführung des Systems für einen elektronischen Datenaustausch (Projekt „E-Kohäsion“) sowohl der Anforderung der Vereinfachung als auch der Anforderung des Umweltschutzes (Verringerung der Papierdokumente) Rechnung getragen wird.

Die Sichtbarkeit sollte erhöht werden, indem einerseits in der Partnerschaftvereinbarung eine Kommunikationsstrategie festgelegt wird und andererseits Websites mit ausführlichen Informationen eingerichtet werden. Diese Sites sollten die Bedingungen für die Nutzung der GSR-Fonds erläutern, und zwar für jedes einzelne operationelle Programm.

Die Transparenz sollte verbessert werden, indem die Mitglieder des Europäischen Parlaments, die von nun an Mitgesetzgeber sind, in die Umsetzung der GSR-Fonds verstärkt einbezogen werden.

Empfehlungen

Mit Hilfe aller dieser Änderungsanträge sollte es möglich sein, die Ausschöpfung und Wirksamkeit der GSR-Fonds zu verbessern. Da es von den europäischen Fonds bereits jetzt vielfach heißt, sie seien sehr komplex in ihrer Nutzung, möchte die Verfasserin der Stellungnahme nicht über die in diesem Entwurf einer Stellungnahme erläuterten Änderungsanträge hinausgehen. Mit jeder weiteren Bestimmung oder Regel oder jedem weiteren Ziel im Umweltbereich würde sogar die Gefahr bestehen, dass diese Politik noch komplexer wird.

Die Aufgabe der Mitglieder des Europäischen Parlaments endet nicht mit dieser legislativen Arbeit, so wichtig sie auch ist. Die Verfasserin der Stellungnahme empfiehlt, die Mitglieder des Europäischen Parlaments intensiv in die Umsetzung dieser Bestimmungen einzubeziehen. Sie lädt sie insbesondere ein, an den Sitzungen der Monitoringausschüsse teilzunehmen, die

während den 7 Jahren des Programmplanungszeitraums 2014-2020 in den europäischen Regionen stattfinden werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Damit eine korrekte und einheitliche Auslegung der Bestimmungen sichergestellt und ein Beitrag zur Rechtssicherheit für Mitgliedstaaten und Empfänger geleistet werden kann, ist es notwendig, bestimmte in der Verordnung verwendete Begriffe zu definieren.

Geänderter Text

(6) Damit eine korrekte und einheitliche Auslegung der Bestimmungen sichergestellt und ein Beitrag zur Rechtssicherheit für Mitgliedstaaten und Empfänger geleistet werden kann, ist es notwendig, bestimmte in der Verordnung verwendete Begriffe zu definieren **und die auf die GSR-Fonds anwendbaren Bestimmungen zu vereinfachen.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Gemäß Artikel 317 des Vertrags und im Hinblick auf die geteilte Mittelverwaltung sollten die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Kommission ihre Befugnisse beim Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union wahrnimmt, und es sollten die Befugnisse für die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten klargestellt werden. Die Anwendung dieser Bedingungen sollte es der Kommission ermöglichen, sich zu vergewissern, dass die Mitgliedstaaten die GSR-Fonds-Mittel in rechtmäßiger und

Geänderter Text

(8) Gemäß Artikel 317 des Vertrags und im Hinblick auf die geteilte Mittelverwaltung sollten die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Kommission ihre Befugnisse beim Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union wahrnimmt, und es sollten die Befugnisse für die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten klargestellt werden. Die Anwendung dieser Bedingungen sollte es der Kommission ermöglichen, sich zu vergewissern, dass die Mitgliedstaaten die GSR-Fonds-Mittel in rechtmäßiger und

ordnungsgemäßer Weise sowie im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Haushaltsordnung“) verwenden. Die Mitgliedstaaten und die von ihnen zu diesem Zweck benannten Stellen sollten für die Durchführung der Programme auf der geeigneten Gebietsebene unter Beachtung des institutionellen, rechtlichen und finanziellen Systems des betreffenden Mitgliedstaats zuständig sein. Diese Bestimmungen **stellen auch sicher, dass die Notwendigkeit beachtet wird, die Komplementarität und Kohärenz der EU-Intervention, die Verhältnismäßigkeit der Verwaltungsregelungen und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands der Empfänger von GSR-Fonds-Mitteln zu gewährleisten.**

ordnungsgemäßer Weise sowie im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Haushaltsordnung“) verwenden. Die Mitgliedstaaten und die von ihnen zu diesem Zweck benannten Stellen sollten für die Durchführung der Programme auf der geeigneten Gebietsebene unter Beachtung des institutionellen, rechtlichen und finanziellen Systems des betreffenden Mitgliedstaats zuständig sein. Diese Bestimmungen **sollten** die Komplementarität und Kohärenz der EU-Intervention, die Verhältnismäßigkeit der Verwaltungsregelungen und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands der Empfänger von GSR-Fonds-Mitteln gewährleisten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Kommission sollte **per delegierten Rechtsakt** einen Gemeinsamen Strategischen **Rahmen festlegen**, mit dem die Ziele der Europäischen Union in Leitaktionen für die GSR-Fonds übertragen werden, damit der Planungsprozess auf Ebene der Mitgliedstaaten und Regionen eine klarere strategische Ausrichtung erhält. Der Gemeinsame Strategische Rahmen sollte die sektorale und territoriale Koordinierung der EU-Intervention über die GSR-Fonds sowie ihre Koordinierung mit anderen einschlägigen Politikbereichen und Instrumenten der EU erleichtern.

Geänderter Text

(14) Die Kommission sollte **dem Europäischen Parlament und dem Rat** einen **Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt im Hinblick auf die Annahme eines** Gemeinsamen Strategischen **Rahmens vorlegen**, mit dem die Ziele der Europäischen Union in Leitaktionen für die GSR-Fonds übertragen werden, damit der Planungsprozess auf Ebene der Mitgliedstaaten und Regionen eine klarere strategische Ausrichtung erhält. Der Gemeinsame Strategische Rahmen sollte die sektorale und territoriale Koordinierung der EU-Intervention über die GSR-Fonds sowie ihre Koordinierung

mit anderen einschlägigen Politikbereichen und Instrumenten der EU erleichtern.

Begründung

Da der Gemeinsame Strategische Rahmen ein wesentliches Element ist, sollte das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung kommen.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) Auf der Grundlage des **von der Kommission angenommenen** Gemeinsamen Strategischen Rahmens sollte jeder Mitgliedstaat gemeinsam mit seinen Partnern und in Absprache mit der Kommission eine Partnerschaftsvereinbarung ausarbeiten. Mit der Partnerschaftsvereinbarung sollten die im Gemeinsamen Strategischen Rahmen dargelegten Elemente in den nationalen Kontext übertragen und sollten feste Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union durch die Programmplanung der GSR-Fonds eingegangen werden.

Geänderter Text

(16) Auf der Grundlage des Gemeinsamen Strategischen Rahmens sollte jeder Mitgliedstaat gemeinsam mit seinen Partnern und in Absprache mit der Kommission eine Partnerschaftsvereinbarung ausarbeiten. Mit der Partnerschaftsvereinbarung sollten die im Gemeinsamen Strategischen Rahmen dargelegten Elemente in den nationalen Kontext übertragen und sollten feste Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union durch die Programmplanung der GSR-Fonds eingegangen werden.

Begründung

Da der Gemeinsame Strategische Rahmen ein wesentliches Element ist, sollte das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung kommen.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30**

Vorschlag der Kommission

(30) Zur Überprüfung der Fortschritte bei den Programmen sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission eine

Geänderter Text

(30) Zur Überprüfung der Fortschritte bei den Programmen sollten die Mitgliedstaaten, **das Europäische**

jährliche Überprüfungssitzung abhalten.
Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten jedoch vereinbaren können, keine solche Sitzung abzuhalten, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Parlament und die Kommission eine jährliche Überprüfungssitzung abhalten.
Sie sollten jedoch vereinbaren können, keine solche Sitzung abzuhalten, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Begründung

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wendet das Europäische Parlament die Mitentscheidung an. Es muss daher in jedem Fall uneingeschränkt in die Umsetzung dieser Strategien einbezogen werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Damit eine wirksame Nutzung der Mittel der EU sichergestellt und eine Überfinanzierung von einnahmenschaftenden Vorhaben vermieden werden kann, ist es erforderlich, Vorschriften für die Berechnung des GSR-Fonds-Beitrags zu einem einnahmenschaftenden Vorhaben festzulegen.

Geänderter Text

(37) Damit eine wirksame Nutzung der Mittel der EU sichergestellt und eine Überfinanzierung von einnahmenschaftenden Vorhaben vermieden werden kann, **aber auch um die Durchführung relevanter Vorhaben nicht zu gefährden**, ist es erforderlich, **angemessene** Vorschriften für die Berechnung des GSR-Fonds-Beitrags zu einem einnahmenschaftenden Vorhaben festzulegen.

Begründung

Aufgrund der Komplexität der Vorschriften für einnahmenschaftende Vorhaben wird die Durchführung relevanter Vorhaben oft behindert.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 67

Vorschlag der Kommission

(67) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission regelmäßig die wichtigsten

Geänderter Text

(67) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission regelmäßig die wichtigsten

Daten übermitteln, damit relevante, aktuelle Informationen über die Programmdurchführung zur Verfügung stehen. Damit den Mitgliedstaaten kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, sollte sich dies auf fortlaufend erhobene Daten beschränken, und die Übertragung sollte im Wege des elektronischen Datenaustausches erfolgen.

Daten übermitteln, damit relevante, aktuelle Informationen über die Programmdurchführung zur Verfügung stehen. Damit den Mitgliedstaaten kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht **und im Sinne des Umweltschutzes** sollte sich dies auf fortlaufend erhobene Daten beschränken, und die Übertragung sollte im Wege des elektronischen Datenaustausches erfolgen.

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass mit der Einführung des Systems für einen elektronischen Datenaustausch (Projekt „E-Kohäsion“) sowohl der Anforderung der Vereinfachung als auch der Anforderung des Umweltschutzes (Verringerung der Papierdokumente) Rechnung getragen wird.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 79

Vorschlag der Kommission

(79) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission im Bereich der Finanzkontrolle ist es angezeigt, die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu verstärken; zudem sollten Kriterien festgelegt werden, die der Kommission erlauben, im Rahmen ihrer **Kontrollstrategie für die** nationalen Systeme festzulegen, welche Garantien sie von nationalen Prüfstellen erhalten sollte.

Geänderter Text

(79) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission im Bereich der Finanzkontrolle ist es angezeigt, die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu verstärken; zudem sollten Kriterien festgelegt werden, die der Kommission erlauben, im Rahmen ihrer **Strategie einer verhältnismäßigen Kontrolle der** nationalen Systeme festzulegen, welche Garantien sie von nationalen Prüfstellen erhalten sollte.

Begründung

Die Kontrollen betreffend die Ausschöpfung der Fonds sollten im Verhältnis zur Höhe der zugewiesenen Mittel, aber auch zu den bei der Durchführung festgestellten Risiken stehen. Mit der Vervielfachung der oft redundanten Kontrollen verkomplizieren und verlangsamen sich die Verfahren zum Nachteil der Empfänger.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 87

Vorschlag der Kommission

(87) Die Häufigkeit von Vorhabenprüfungen sollte in angemessenem Verhältnis zur Unterstützung der EU aus den Fonds stehen. Insbesondere sollte die Anzahl der Prüfungen verringert werden, wenn die förderfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens **100 000 EUR** nicht übersteigen. Jedoch sollte ein Vorhaben jederzeit geprüft werden können, falls Hinweise auf eine Unregelmäßigkeit oder auf Betrug vorliegen, oder nach Abschluss eines Vorhabens im Rahmen einer Prüfungsstichprobe. Damit das Ausmaß der Prüfungen durch die Kommission im richtigen Verhältnis zum Risiko steht, sollte die Kommission ihre Prüfarbeit im Hinblick auf operationelle Programme reduzieren dürfen, wenn keine erheblichen Mängel vorliegen oder die Prüfbehörde zuverlässig ist.

Geänderter Text

(87) Die Häufigkeit von Vorhabenprüfungen sollte in angemessenem Verhältnis zur Unterstützung der EU aus den Fonds **sowie zu den festgestellten Risiken** stehen. Insbesondere sollte die Anzahl der Prüfungen verringert werden, wenn die förderfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens **200 000 EUR** nicht übersteigen. Jedoch sollte ein Vorhaben jederzeit geprüft werden können, falls Hinweise auf eine Unregelmäßigkeit oder auf Betrug vorliegen, oder nach Abschluss eines Vorhabens im Rahmen einer Prüfungsstichprobe. Damit das Ausmaß der Prüfungen durch die Kommission im richtigen Verhältnis zum Risiko steht, sollte die Kommission ihre Prüfarbeit im Hinblick auf operationelle Programme reduzieren dürfen, wenn keine erheblichen Mängel vorliegen oder die Prüfbehörde zuverlässig ist.

Begründung

Die Kontrollen betreffend die Ausschöpfung der Fonds sollten im Verhältnis zur Höhe der zugewiesenen Mittel, aber auch zu den bei der Durchführung festgestellten Risiken stehen. Mit der Vervielfachung der oft redundanten Kontrollen verkomplizieren und verlangsamen sich die Verfahren zum Nachteil der Empfänger.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 88

Vorschlag der Kommission

(88) Zur Ergänzung und Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission

Geänderter Text

(88) Zur Ergänzung und Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission

die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zu folgenden Punkten zu erlassen: Verhaltenskodex zu Zielen und Kriterien zur leichteren Umsetzung der Partnerschaft; Annahme *eines Gemeinsamen Strategischen Rahmens*; *zusätzliche* Regelungen über die Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve; Festlegung des Gebiets und der Bevölkerung, die von Strategien für lokale Entwicklung erfasst werden; detaillierte Regelungen für Finanzinstrumente (Ex-ante-Bewertung, Kombination von Unterstützung, Förderfähigkeit, nicht zu unterstützenden Maßnahmenarten); Regelungen zu bestimmten Arten von auf nationaler, regionaler, transnationaler oder grenzübergreifender Ebene eingerichteten Finanzinstrumenten; Regelungen zu Finanzierungsvereinbarungen; Transfer und Verwaltung von Aktiva, Vorkehrungen für Verwaltung und Kontrolle, Regelungen zu Zahlungsanträgen und Einrichtung eines Systems zur Kapitalisierung von Jahrestanzen; Festlegung des Pauschalsatzes für einnahmenschaffende Vorhaben; Festlegung des Pauschalsatzes für indirekte Kosten für Finanzhilfen, basierend auf bestehenden Methoden und entsprechenden Sätzen, die in den EU-Strategien angewendet werden, Aufgaben der Mitgliedstaaten bezüglich der Verfahren zur Berichterstattung bei Unregelmäßigkeiten und zur Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge; Modalitäten für den Austausch von Informationen zu den Vorhaben; Vorkehrungen für angemessene Prüfpfade; Bedingungen für nationale Prüfungen; Akkreditierungskriterien für Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden; Bestimmung der „allgemein üblichen Datenträger“; Kriterien für die Festsetzung der Höhe der vorzunehmenden Finanzkorrektur. Die Kommission sollte auch die Befugnis erhalten, Anhang V zu ändern, damit *diese* bei zukünftigem Änderungsbedarf

die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zu folgenden Punkten zu erlassen: Verhaltenskodex zu Zielen und Kriterien zur leichteren Umsetzung der Partnerschaft; Annahme *zusätzlicher* Regelungen über die Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve; Festlegung des Gebiets und der Bevölkerung, die von Strategien für lokale Entwicklung erfasst werden; detaillierte Regelungen für Finanzinstrumente (Ex-ante-Bewertung, Kombination von Unterstützung, Förderfähigkeit, nicht zu unterstützenden Maßnahmenarten); Regelungen zu bestimmten Arten von auf nationaler, regionaler, transnationaler oder grenzübergreifender Ebene eingerichteten Finanzinstrumenten; Regelungen zu Finanzierungsvereinbarungen; Transfer und Verwaltung von Aktiva, Vorkehrungen für Verwaltung und Kontrolle, Regelungen zu Zahlungsanträgen und Einrichtung eines Systems zur Kapitalisierung von Jahrestanzen; Festlegung des Pauschalsatzes für einnahmenschaffende Vorhaben; Festlegung des Pauschalsatzes für indirekte Kosten für Finanzhilfen, basierend auf bestehenden Methoden und entsprechenden Sätzen, die in den EU-Strategien angewendet werden, Aufgaben der Mitgliedstaaten bezüglich der Verfahren zur Berichterstattung bei Unregelmäßigkeiten und zur Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge; Modalitäten für den Austausch von Informationen zu den Vorhaben; Vorkehrungen für angemessene Prüfpfade; Bedingungen für nationale Prüfungen; Akkreditierungskriterien für Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden; Bestimmung der „allgemein üblichen Datenträger“; Kriterien für die Festsetzung der Höhe der vorzunehmenden Finanzkorrektur. Die Kommission sollte auch die Befugnis erhalten, Anhang V zu ändern, damit *dieser* bei zukünftigem Änderungsbedarf angepasst werden *kann*. Besonders wichtig

angepasst werden *können*. Besonders wichtig ist dabei, dass die Kommission im Rahmen der Vorbereitung angemessene Konsultationen, auch auf Experten-Ebene, durchführt.

ist dabei, dass die Kommission im Rahmen der Vorbereitung angemessene Konsultationen, auch auf Experten-Ebene, durchführt. ***Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.***

Begründung

Da der Gemeinsame Strategische Rahmen ein wesentliches Element ist, sollte das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung kommen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) „intelligente Spezialisierung“ das Konzept für die Entwicklung der Politik der Europäischen Union in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Innovation. Das Ziel der intelligenten Spezialisierung ist es, mit Hilfe von Synergien zwischen Ländern und Regionen sowie durch die Stärkung ihrer Innovationskapazität einen wirksamen und effizienten Einsatz öffentlicher Investitionen zu fördern. Die Strategie für eine intelligente Spezialisierung umfasst ein mehrjähriges strategisches Programm mit dem Ziel, ein funktionales nationales oder regionales Forschungsinnovationssystem zu entwickeln.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Beim Einsatz der GSR-Fonds-Mittel arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammen.

Geänderter Text

3. Beim Einsatz der GSR-Fonds-Mittel arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten **gemäß dem Subsidiaritätsprinzip** eng zusammen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Vorkehrungen für die Inanspruchnahme und die Nutzung der GSR-Fonds – insbesondere die für die Inanspruchnahme der GSR-Fonds erforderlichen finanziellen und administrativen Ressourcen – für Berichterstattung, Evaluierung, Verwaltung und Kontrolle berücksichtigen hinsichtlich der Höhe der zugewiesenen Mittel den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Geänderter Text

5. Die Vorkehrungen für die Inanspruchnahme und die Nutzung der GSR-Fonds – insbesondere die für die Inanspruchnahme der GSR-Fonds erforderlichen finanziellen und administrativen Ressourcen – für Berichterstattung, Evaluierung, Verwaltung und Kontrolle berücksichtigen hinsichtlich der Höhe der zugewiesenen Mittel **sowie der festgestellten Risiken** den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Begründung

Die Kontrollen betreffend die Ausschöpfung der Fonds sollten im Verhältnis zur Höhe der zugewiesenen Mittel, aber auch zu den bei der Durchführung festgestellten Risiken stehen. Mit der Vervielfachung der oft redundanten Kontrollen verkomplizieren und verlangsamten sich die Verfahren zum Nachteil der Empfänger.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die

Geänderter Text

6. Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die

Koordinierung der GSR-Fonds untereinander sowie die Abstimmung mit anderen Strategien und Instrumenten der Europäischen Union, auch im Rahmen der externen Politikbereiche der Europäischen Union.

Koordinierung der GSR-Fonds untereinander sowie die Abstimmung mit anderen Strategien und Instrumenten der Europäischen Union, auch im Rahmen der externen Politikbereiche der Europäischen Union. ***Besonderes Augenmerk gilt Bereichen, in denen durch andere EU-Fonds ausdrücklich ein integrierter Ansatz vorgesehen ist, etwa eine gemeinsame Finanzierung integrierter Projekte im Bereich Umwelt und Klima; für derartige Bereiche werden ggf. auch entsprechende Mittel bereitgestellt.***

Begründung

Die Einbeziehung von Umwelt und Klima in jede Förderung durch die EU ist eine der Hauptforderungen, die in der Entschließung des Parlaments zum MFR aufgestellt werden. „Integrierte Projekte“ im Rahmen von LIFE sind ein konkretes Hilfsmittel für Mainstreaming. Sie haben das Potenzial, wesentlich zu einer effizienten Nutzung der Mittel beizutragen. Gemeinsam mit anderen EU-Fonds zielen sie darauf ab, die Umsetzung wichtiger Vorschriften im Umweltbereich, wie etwa Abfallbewirtschaftungspläne oder Klimastrategien, zu fördern – alle mit einem großen Potenzial, Arbeitsplätze zu schaffen und das Wachstum anzukurbeln.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Wirtschafts- und Sozialpartnern; und

Geänderter Text

(b) Wirtschafts- und Sozialpartnern, ***die die allgemeinen Interessen von Industrie oder Branchen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern vertreten***; und

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Einklang mit Artikel 142 erhält die Kommission die Befugnis, delegierte

Geänderter Text

3. Im Einklang mit Artikel 142 erhält die Kommission die Befugnis, delegierte

Rechtsakte anzunehmen, um einen Europäischen Verhaltenskodex für bewährte Verfahren zu erstellen, in dem Ziele und Kriterien zur *leichteren* Umsetzung der Partnerschaft und zum vereinfachten Austausch von Informationen, Erfahrungen, Ergebnissen und bewährten Verfahren unter den Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Rechtsakte anzunehmen, um einen Europäischen Verhaltenskodex für bewährte Verfahren zu erstellen, in dem Ziele und Kriterien *als Anleitung* zur Umsetzung der Partnerschaft und zum vereinfachten Austausch von Informationen, Erfahrungen, Ergebnissen und bewährten Verfahren unter den Mitgliedstaaten *in einer Art und Weise* festgelegt werden, *die das größtmögliche Ausmaß an Transparenz sowie einen Zugang zu Informationen und Mitwirkung an der Partnerschaft ermöglicht.*

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die aus den GSR-Fonds finanzierten Vorhaben entsprechen EU-Recht und nationalem Recht.

Geänderter Text

Die aus den GSR-Fonds finanzierten Vorhaben entsprechen EU-Recht und nationalem Recht *und sollten aufgrund ihrer Unterstützung für strategische langfristige Investitionen nicht die strategische langfristige und kohärente Anwendung dieser Rechtsvorschrift untergraben.*

Begründung

Es wurden Fälle festgestellt, in denen EU-Fonds zwar nicht gegen geltendes Recht verstießen, doch große Investitionen förderten, die das betreffende Land in eine Infrastruktur zwangen, die es mittelfristig erschwerte, von der EU gesetzte Zielvorgaben zu erreichen. Die Unterstützung von Abfalldeponien ist ein deutliches Beispiel – hier besteht ein Konflikt mit der Abfallhierarchie. Von der EU geförderte Investitionen würden deutlichere, langfristige wirtschaftliche, soziale und ökologische Vorteile bewirken, wenn solche auf strategische Nachhaltigkeit ausgerichtete Zielsetzungen frühzeitig einbezogen würden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Ziele der GSR-Fonds werden im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt durch die Europäische Union gemäß Artikel 11 des Vertrags unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt.

Geänderter Text

Die Ziele der GSR-Fonds werden im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt durch die Europäische Union gemäß Artikel 11 des Vertrags unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt. ***Dies wird durch die Einbeziehung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Umweltbereich und den Schutz der Artenvielfalt, durch die Minimierung künftiger externer Kosten für die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit und durch die Anwendung des Vorbeugeprinzips bei der Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen der Fonds durchgeführt.***

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Vorbereitung und Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme gefördert werden. Die Mitgliedstaaten stellen Informationen zur Unterstützung der Klimaschutzziele unter Verwendung der von der Kommission angenommenen Methodik zur Verfügung. Die Annahme der Methodik durch die Kommission erfolgt mithilfe eines Durchführungsrechtsakts. Der Durchführungsrechtsakt wird im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, ***Schutz der Artenvielfalt und der Ökosysteme***, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, ***ökosystembasierte*** Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Vorbereitung und Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme gefördert werden. Die Mitgliedstaaten stellen Informationen zur Unterstützung der Klimaschutzziele ***und ökologischer Ziele, einschließlich Artenvielfalt und Ressourceneffizienz***, unter Verwendung der von der Kommission angenommenen Methodik zur Verfügung. ***So weit dies möglich ist, werden mit der Methodik auch die***

Artikel 143 Absatz 3 angenommen.

negativen Auswirkungen der Ausgaben im Rahmen der GSR-Fonds auf den Klimawandel und ökologische Ziele bewertet. Die Annahme der Methodik durch die Kommission erfolgt mithilfe eines Durchführungsrechtsakts. Der Durchführungsrechtsakt wird im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 143 Absatz 3 angenommen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements;

Geänderter Text

(5) Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements ***auf der Grundlage eines an den Ökosystemen ausgerichteten Ansatzes;***

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz;

Geänderter Text

(6) Umweltschutz, ***Schutz der Artenvielfalt und der Ökosysteme*** und Förderung der Ressourceneffizienz;

Begründung

Nachhaltige Entwicklung ist ein horizontales Ziel, das von der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Strategien gefördert werden muss. Dieses Konzept muss durch die Aufnahme der Notwendigkeit, die Artenvielfalt und die Ökosysteme zu schützen, weiter verstärkt werden. Diese beiden Faktoren müssen auch bei den thematischen Zielen genannt werden.

Änderungsantrag 22

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Unterstützung der Einrichtung und Arbeitsweise von Verwaltungsinstrumenten für die Organisation und Umsetzung der intelligenten Spezialisierung in den Regionen.

Änderungsantrag 23

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission **erhält die Befugnis binnen drei Monaten** nach Annahme dieser Verordnung **einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 142 zum Gemeinsamen Strategischen Rahmen anzunehmen.**

Die Kommission **legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt im Hinblick auf die Annahme eines Gemeinsamen Strategischen Rahmens vor.** Nach seiner Annahme **wird** dieser **Rahmen dieser Verordnung als Anlage beigefügt.**

Begründung

Da der Gemeinsame Strategische Rahmen ein wesentliches Element ist, sollte das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung kommen.

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten erstellen die Partnerschaftsvereinbarung **gemeinsam** mit den in Artikel 5 genannten Partnern. Die Partnerschaftsvereinbarung wird im Dialog mit der Kommission ausgearbeitet.

2. Die Mitgliedstaaten erstellen die Partnerschaftsvereinbarung **in enger Zusammenarbeit** mit den in Artikel 5 genannten Partnern. Die Partnerschaftsvereinbarung wird im Dialog

mit der Kommission ausgearbeitet.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) eine Analyse der Unterschiede und Entwicklungserfordernisse unter Bezugnahme auf die im Gemeinsamen Strategischen Rahmen festgelegten thematischen Ziele und zentralen Aktionen, auf die länderspezifischen Empfehlungen nach Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und auf die entsprechenden, nach Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommenen Ratsempfehlungen;

Geänderter Text

i) eine Analyse der Unterschiede und Entwicklungserfordernisse unter Bezugnahme auf die im Gemeinsamen Strategischen Rahmen festgelegten thematischen Ziele und zentralen Aktionen, **wobei Lücken bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften der EU im Umweltbereich berücksichtigt werden**, auf die **entsprechenden** länderspezifischen Empfehlungen nach Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und auf die entsprechenden, nach Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommenen Ratsempfehlungen;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) die als Richtwert dienende Zuweisung von Mitteln durch die Europäische Union nach thematischem Ziel auf nationaler Ebene für jeden der GSR-Fonds sowie der als Richtwert dienende Gesamtbetrag der für die **Klimaschutzziele** vorgesehenen Unterstützung;

Geänderter Text

iv) die als Richtwert dienende Zuweisung von Mitteln durch die Europäische Union nach thematischem Ziel auf nationaler Ebene für jeden der GSR-Fonds sowie der als Richtwert dienende Gesamtbetrag der für die **Klimaschutz- und ökologischen Ziele, einschließlich Artenvielfalt und Ressourceneffizienz**, vorgesehenen Unterstützung;

Begründung

In seiner Entschließung zum MFR schlägt das EP vor, dass positive und negative Auswirkungen der Ausgaben aus den EU-Fonds auf Klima und Umwelt auf aggregierten Niveaus analysiert werden sollten. Es unterstützt außerdem die Verpflichtung, festzustellen, in welchen Bereichen sektorale Programme die Klima- und Energieziele der EU sowie die Ziele

zur Ressourceneffizienz als Teil der Strategie Europa 2020 gefördert haben. In Teil II ihrer Mitteilung zum MFR spricht die Kommission von Nachweisverfahren für Klima, Umwelt und Artenvielfalt.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iva) der potentielle Umfang an Unterstützung, die für ergänzende Tätigkeiten mit anderen als GSR-Fonds vorgesehen ist, die speziell eine derartige Zusammenarbeit umfassen, etwa eine gemeinsame Finanzierung integrierter Projekte im Bereich Umwelt und Klima; bei Partnerschaftvereinbarungen, die Umwelt- oder Klimaziele als thematische Ziele festlegen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jene Finanzierungstätigkeiten Priorität erhalten, die integrierte Projekte in diesen Bereichen ergänzen;

Begründung

„Integrierte Projekte“ im Rahmen von LIFE sind ein konkretes Hilfsmittel für Mainstreaming in Bezug auf Umwelt und Klima. Sie haben das Potenzial, wesentlich zu einer effizienten Nutzung der Mittel und zu einer kohärenten Umsetzung wichtiger Rechtsvorschriften im Umweltbereich beizutragen und die Aufnahmekapazität von Mitteln, die für Umwelt und Klima im Rahmen der Kohäsions- und der Agrarpolitik vorgesehen sind, zu erhöhen. Im Interesse der praktischen Durchführbarkeit müssen potentielle ergänzende Tätigkeiten zu den GSR-Fonds frühzeitig ausgemacht werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) die Mechanismen auf nationaler und regionaler Ebene, die die Koordination zwischen den GSR-Fonds sowie anderen nationalen und EU-

i) die Mechanismen auf nationaler und regionaler Ebene, die die Koordination zwischen den GSR-Fonds sowie anderen nationalen und EU-

Finanzierungsinstrumenten und mit der EIB sicherstellen;

Finanzierungsinstrumenten – *insbesondere wenn diese eine strukturierte Zusammenarbeit vorsehen, wie das Programm LIFE* – und mit der EIB sicherstellen;

Begründung

„Integrierte Projekte“ im Rahmen von LIFE sind ein konkretes Hilfsmittel für Mainstreaming in Bezug auf Umwelt und Klima. Sie haben das Potenzial, wesentlich zu einer effizienten Nutzung der Mittel und zu einer kohärenten Umsetzung wichtiger Rechtsvorschriften im Umweltbereich beizutragen und die Aufnahmekapazität von Mitteln, die für Umwelt und Klima im Rahmen der Kohäsions- und der Agrarpolitik vorgesehen sind, zu erhöhen. Im Interesse der praktischen Durchführbarkeit müssen potentielle ergänzende Tätigkeiten zu den GSR-Fonds frühzeitig ausgemacht werden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) die Vorkehrungen für einen integrierten Ansatz bei der Nutzung der GSR-Fonds für die territoriale Entwicklung von städtischen, ländlichen, Küsten- und Fischwirtschaftsgebieten und Gebieten mit territorialen Besonderheiten, insbesondere Durchführungsvorkehrungen für Artikel 28, 29 und 99, gegebenenfalls mit einem Verzeichnis der Städte, die an dem in Artikel 8 der EFRE-Verordnung genannten Stadtentwicklungsforum teilnehmen;

Geänderter Text

ii) die Vorkehrungen für einen integrierten Ansatz bei der Nutzung der GSR-Fonds für die **nachhaltige** territoriale Entwicklung von städtischen, ländlichen, Küsten- und Fischwirtschaftsgebieten und Gebieten mit territorialen Besonderheiten, insbesondere Durchführungsvorkehrungen für Artikel 28, 29 und 99, gegebenenfalls mit einem Verzeichnis der Städte, die an dem in Artikel 8 der EFRE-Verordnung genannten Stadtentwicklungsforum teilnehmen;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) eine Zusammenfassung der Kommunikationsmaßnahmen, die vorgesehen sind, um potenzielle

Empfänger zu informieren;

Begründung

Indem in der Partnerschaftvereinbarung eine Kommunikationsstrategie festgelegt wird, soll die Sichtbarkeit der Fonds erhöht werden.

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten legen in den jeweiligen Programmen detailliert die Maßnahmen zur Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten sowie den Zeitplan für die Umsetzung dar.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten legen in den jeweiligen Programmen detailliert die Maßnahmen zur Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten sowie den Zeitplan für die Umsetzung dar. ***In Bezug auf die Umsetzung von Plänen oder Strategien im Rahmen der thematischen Ziele 4, 5 und 6 erachten die Mitgliedstaaten integrierte Projekte im Bereich Klima und Umwelt als potentielles Modell für eine effiziente, kohärente und gut koordinierte Umsetzung.***

Begründung

Ex-ante-Konditionalitäten sind ein Instrument von zentraler Bedeutung, um die effiziente Nutzung von Finanzmitteln sicherzustellen. Der gewaltige Nutzen der Umsetzung etwa der Abfallrechtsvorschriften wurde auf 400 000 zusätzliche Arbeitsplätze bei Einsparungen in Höhe von EUR 72 Mrd. geschätzt. Integrierte Projekte im Rahmen von LIFE können hier extrem wertvoll sein. Sie haben Modellcharakter, schaffen eine konstruktive, dauerhafte Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Verwaltungssektoren und kanalisieren die Ausgaben in Umsetzungsbereiche, die bedeutende Herausforderungen darstellen.

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Indikatoren im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Vorhaben auf

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Jedes Programm – mit Ausnahme derer, die ausschließlich technische Hilfe abdecken, – beinhaltet eine Beschreibung der Maßnahmen zur **Berücksichtigung der Grundsätze** aus den Artikeln 7 und 8.

Geänderter Text

4. Jedes Programm – mit Ausnahme derer, die ausschließlich technische Hilfe abdecken, – beinhaltet **Etappenziele und Zielsetzungen, programmspezifische Indikatoren und** eine Beschreibung der Maßnahmen zur **Abstimmung auf die Grundsätze** aus den Artikeln 7 und 8.

Begründung

Wie in Artikel 8 gefordert, gibt es eine Verpflichtung, die GSR-Fonds im Umweltbereich einzubeziehen. Im Interesse der Kohärenz sollten die Programme Ziele und Indikatoren (zusätzlich zu den Maßnahmen) enthalten, aus denen hervorgeht, wie diese Grundsätze umgesetzt werden. Dadurch werden die Kohärenz, die Qualität und das Ergebnis der Programme verbessert.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. In jedem Programm – mit Ausnahme derer, in denen technische Hilfe im Rahmen eines spezifischen Programms geleistet wird, – wird der als Richtwert dienende Betrag der Unterstützung für die **Klimaschutzziele** festgelegt.

Geänderter Text

5. In jedem Programm – mit Ausnahme derer, in denen technische Hilfe im Rahmen eines spezifischen Programms geleistet wird, – wird der als Richtwert dienende Betrag der Unterstützung für die **Klimaschutz- und ökologischen Ziele, einschließlich Artenvielfalt und Ressourceneffizienz**, festgelegt.

Begründung

In ihrer Mitteilung zum MFR spricht die Kommission von Nachweisverfahren für Klima, Umwelt und Artenvielfalt. Der Nachweis der Artenvielfalt ist für die Entwicklungsfonds der EU bereits Realität. In seiner Entschließung zu einer Strategie der EU für die Artenvielfalt bis

2020 fordert das EP, die Ökosystemdienstleistungen zu bewerten und deren Werte in Bewertungssysteme als Grundlage für nachhaltigere Maßnahmen einzubeziehen. Dazu gehört auch, die Ausgaben nachzuvollziehen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Einrichtung und die Arbeitsweise von Verwaltungsinstrumenten für die Organisation und Umsetzung der intelligenten Spezialisierung in den Regionen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission kann in beratender Funktion an der Arbeit des Monitoringausschusses teilnehmen.

2. Die Kommission kann in beratender Funktion an der Arbeit des Monitoringausschusses teilnehmen.
Ebenso kann auch das Europäische Parlament in beratender Funktion daran teilnehmen.

Begründung

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wendet das Europäische Parlament die Mitentscheidung an. Es muss daher in jedem Fall uneingeschränkt in die Umsetzung dieser Strategien einbezogen werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Eine Bürgerinfo zum Inhalt der jährlichen und abschließenden

8. Um die Transparenz zu erhöhen, wird eine Bürgerinfo zum Inhalt der jährlichen

Durchführungsberichte *wird* veröffentlicht.

und abschließenden Durchführungsberichte veröffentlicht.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Von 2016 bis einschließlich 2022 wird jährlich eine Überprüfungssitzung mit der Kommission und jedem Mitgliedstaat organisiert, um die Leistung eines jeden Programms zu überprüfen; dabei finden der jährliche Durchführungsbericht und gegebenenfalls die Anmerkungen und Empfehlungen der Kommission Berücksichtigung.

Geänderter Text

1. Von 2016 bis einschließlich 2022 wird jährlich eine Überprüfungssitzung mit der Kommission und jedem Mitgliedstaat organisiert, um die Leistung eines jeden Programms zu überprüfen; dabei finden der jährliche Durchführungsbericht und gegebenenfalls die Anmerkungen und Empfehlungen der Kommission Berücksichtigung. ***Das Europäische Parlament nimmt an dieser Sitzung teil.***

Begründung

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wendet das Europäische Parlament die Mitentscheidung an. Es muss daher in jedem Fall uneingeschränkt in die Umsetzung dieser Strategien einbezogen werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Fortschritte beim Erreichen der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, insbesondere hinsichtlich der für jedes Programm im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele und der für ***Klimaschutzziele*** eingesetzten Unterstützung;

Geänderter Text

(b) Fortschritte beim Erreichen der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, insbesondere hinsichtlich der für jedes Programm im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele und der für ***Klimaschutz- und ökologische Ziele einschließlich Artenvielfalt und Ressourceneffizienz sowie der Ziele im Rahmen von Natura 2000, wie in den nationalen prioritären Aktionsrahmen***

gefordert, eingesetzten Unterstützung;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich Akkreditierungsverfahren, jährlicher Erklärungen der Fachebene, jährlicher Kontrollberichte, jährlicher Bestätigungsvermerke, jährlicher Durchführungsberichte und von den nationalen und EU-Stellen durchgeführten Prüfungen vergewissert sich die Kommission, dass die Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Kontrollsysteme eingerichtet haben, die dieser Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen entsprechen, und dass diese Systeme **während** der Programmdurchführung **wirksam** funktionieren.

Geänderter Text

1. Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich Akkreditierungsverfahren, jährlicher Erklärungen der Fachebene, jährlicher Kontrollberichte, jährlicher Bestätigungsvermerke, jährlicher Durchführungsberichte und von den nationalen und EU-Stellen durchgeführten Prüfungen vergewissert sich die Kommission, dass die Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Kontrollsysteme eingerichtet haben, die dieser Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen entsprechen, und dass diese Systeme **wirksam und im Verhältnis zu den bei der Programmdurchführung festgestellten Risiken** funktionieren.

Begründung

Die Kontrollen betreffend die Ausschöpfung der Fonds sollten im Verhältnis zur Höhe der zugewiesenen Mittel, aber auch zu den bei der Durchführung festgestellten Risiken stehen. Mit der Vervielfachung der oft redundanten Kontrollen verkomplizieren und verlangsamen sich die Verfahren zum Nachteil der Empfänger.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 81 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die aus den Fonds unterstützten Maßnahmen tragen zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives *Wachstums* bei.

Geänderter Text

Die aus den Fonds unterstützten Maßnahmen tragen zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives *Wachstum sowie zu einer Strategie zur Verbesserung der intelligenten*

Spezialisierung in den Regionen bei.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 81 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Finanzierung der „intelligenten Spezialisierung“ der Regionen aus allen Fonds.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die drei Regionenkategorien werden nach dem Verhältnis ihres BIP pro Kopf, gemessen in Kaufkraftparitäten und berechnet anhand der EU-Daten für den Zeitraum **2006 bis 2008**, zum durchschnittlichen BIP der EU-27 für denselben Bezugszeitraum definiert.

Die drei Regionenkategorien werden nach dem Verhältnis ihres BIP pro Kopf, gemessen in Kaufkraftparitäten und berechnet anhand der EU-Daten für den Zeitraum **2007 bis 2009**, zum durchschnittlichen BIP der EU-27 für denselben Bezugszeitraum definiert.

Begründung

Da die Daten von Eurostat für 2009 inzwischen bekannt sind, sollten sie verwendet werden.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 87 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) die Mechanismen, die die Koordination zwischen den Fonds, dem ELER und dem EMFF sowie anderen nationalen und EU-Finanzierungsinstrumenten und mit der EIB sicherstellen;

i) die Mechanismen, die die Koordination zwischen den Fonds, dem ELER und dem EMFF sowie anderen nationalen und EU-Finanzierungsinstrumenten – ***insbesondere wenn diese eine strukturierte Zusammenarbeit vorsehen, wie das***

Programm LIFE – und mit der EIB
sicherstellen;

Begründung

„Integrierte Projekte“ im Rahmen von LIFE sind ein konkretes Hilfsmittel für Mainstreaming in Bezug auf Umwelt und Klima. Sie haben das Potenzial, wesentlich zu einer effizienten Nutzung der Mittel und zu einer kohärenten Umsetzung wichtiger Rechtsvorschriften im Umweltbereich beizutragen und die Aufnahmekapazität von Mitteln, die für Umwelt und Klima im Rahmen der Kohäsions- und der Agrarpolitik vorgesehen sind, zu erhöhen. Im Interesse der praktischen Durchführbarkeit müssen potentielle ergänzende Tätigkeiten zu den GSR-Fonds frühzeitig ausgemacht werden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 87 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ia) die Vereinbarung von
Zusammenarbeit verschiedener sektoraler
Verwaltungen auf nationaler und
regionaler Ebene bei Prioritäten im
Bereich Umwelt und Klima, die bewirkt,
dass erstens Bereiche ausgemacht
werden, in denen Tätigkeiten vorgesehen
werden könnten, die integrierte Umwelt-
und Klimaprojekte ergänzen könnten, und
dass zweitens Finanzierungsbereiche
festgelegt werden, bei denen der Einsatz
von Lösungen, Methoden und Ansätzen,
die sich beim Programm LIFE bewährt
haben, Vorteile bringen kann;***

Begründung

„Integrierte Projekte“ im Rahmen von LIFE sind ein konkretes Hilfsmittel für Mainstreaming in Bezug auf Umwelt und Klima. Sie haben das Potenzial, wesentlich zu einer effizienten Nutzung der Mittel und zu einer kohärenten Umsetzung wichtiger Rechtsvorschriften im Umweltbereich beizutragen und die Aufnahmekapazität von Mitteln, die für Umwelt und Klima im Rahmen der Kohäsions- und der Agrarpolitik vorgesehen sind, zu erhöhen. Im Interesse der praktischen Durchführbarkeit müssen potentielle ergänzende Tätigkeiten zu den GSR-Fonds frühzeitig ausgemacht werden.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 87 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) eine Beschreibung der spezifischen Maßnahmen, mit denen den Anforderungen hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Katastrophenresistenz sowie der Risikoprävention und dem -management bei der Auswahl der Vorhaben Rechnung getragen wird;

Geänderter Text

i) eine Beschreibung der spezifischen Maßnahmen, mit denen den Anforderungen hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, **Schutz der Artenvielfalt, ökosystembasiertem Klimaschutz und ökosystembasierter** Anpassung an den Klimawandel, Katastrophenresistenz sowie der Risikoprävention und dem -management bei der Auswahl der Vorhaben Rechnung getragen wird;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 87 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Mit dem Vorschlag für ein operationelles Programm im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ übermitteln die Mitgliedstaaten eine Stellungnahme der nationalen Gleichstellungsstellen zu den in den Ziffern ii und iii genannten Maßnahmen.

Geänderter Text

Mit dem Vorschlag für ein operationelles Programm im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ übermitteln die Mitgliedstaaten eine Stellungnahme der **entsprechenden nationalen oder regionalen Umweltschutzeinrichtungen zu den in Ziffer i genannten Maßnahmen und eine Stellungnahme der entsprechenden nationalen oder regionalen** Gleichstellungsstellen zu den in den Ziffern ii und iii genannten Maßnahmen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 91 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) eine Analyse der Umweltauswirkungen

Geänderter Text

(f) eine Analyse der Umweltauswirkungen

unter Berücksichtigung der Erfordernisse hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel und des Klimaschutzes sowie der Katastrophenresistenz;

unter Berücksichtigung *des Schutzes der Artenvielfalt, der Ressourceneffizienz, der* Erfordernisse hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel und des Klimaschutzes sowie der Katastrophenresistenz;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 105 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Gewährleistung der Einrichtung einer einzigen Website oder eines einzigen Internetportals mit Informationen und Zugang zu allen operationellen Programmen in diesem Mitgliedstaat;

Geänderter Text

(a) Gewährleistung der Einrichtung:

– einer einzigen Website oder eines einzigen Internetportals mit Informationen und Zugang zu allen operationellen Programmen in diesem Mitgliedstaat;

– *einer Website für jedes operationelle Programm, die von der einzigen Website oder vom einzigen Internetportal aus zugänglich ist;*

Begründung

Mit Hilfe von Websites mit ausführlichen Informationen sollte die Sichtbarkeit der Fonds verstärkt werden. Diese Sites sollten die Bedingungen für die Nutzung der GSR-Fonds erläutern, und zwar für jedes einzelne operationelle Programm.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 107 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Informations- und Kommunikationsbeauftragte koordiniert und leitet die Sitzungen eines nationalen Netzwerks von Fondskommunikatoren, das

Geänderter Text

2. Der Informations- und Kommunikationsbeauftragte koordiniert und leitet die Sitzungen eines nationalen Netzwerks von Fondskommunikatoren, das

sich um die einschlägigen Programme im Bereich „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ und die Einrichtung und Pflege der *Website oder des Internetportals* gemäß Anhang V kümmert und den obligatorischen Überblick über die auf nationaler Ebene ergriffenen Kommunikationsmaßnahmen erstellt.

sich um die einschlägigen Programme im Bereich „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ und die Einrichtung und Pflege der *Websites* gemäß Anhang V kümmert und den obligatorischen Überblick über die auf nationaler Ebene ergriffenen Kommunikationsmaßnahmen erstellt.

Begründung

Mit Hilfe von Websites mit ausführlichen Informationen sollte die Sichtbarkeit der Fonds verstärkt werden. Diese Sites sollten die Bedingungen für die Nutzung der GSR-Fonds erläutern, und zwar für jedes einzelne operationelle Programm.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 112 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Systeme erleichtern die Interoperabilität von nationalen und EU-Rahmen *und* erlauben es den Empfängern, die Informationen gemäß Unterabsatz 1 nur ein einziges Mal einzugeben.

Geänderter Text

Die Systeme erleichtern die Interoperabilität von nationalen und EU-Rahmen, erlauben es den Empfängern, die Informationen gemäß Unterabsatz 1 nur ein einziges Mal einzugeben, *und tragen zum Umweltschutz bei.*

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass mit der Einführung des Systems für einen elektronischen Datenaustausch (Projekt „E-Kohäsion“) sowohl der Anforderung der Vereinfachung als auch der Anforderung des Umweltschutzes (Verringerung der Papierdokumente) Rechnung getragen wird.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 114 – Absatz 3 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) nicht diskriminierend und transparent sind;

Geänderter Text

i) *klar*, nicht diskriminierend und transparent sind;

Begründung

Die Zugänglichkeit der europäischen Fonds hängt zu einem großen Teil davon ab, ob ihre Komplexität verringert wird. Die Bestimmungen dieser Verordnung müssen daher klar und leicht anzuwenden sein.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 140 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vorhaben, bei denen die gesamten förderfähigen Ausgaben **100 000 EUR** nicht übersteigen, werden vor Abschluss der von Artikel 131 erfassten Ausgaben maximal einer Prüfung unterzogen, die entweder von der Prüfbehörde oder der Kommission durchgeführt wird. Andere Vorhaben werden von der Prüfbehörde und der Kommission vor Abschluss der von Artikel 131 erfassten Ausgaben maximal einer Prüfung pro Geschäftsjahr unterzogen. Absatz 4 bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

Geänderter Text

1. Vorhaben, bei denen die gesamten förderfähigen Ausgaben **200 000 EUR** nicht übersteigen, werden vor Abschluss der von Artikel 131 erfassten Ausgaben maximal einer Prüfung unterzogen, die entweder von der Prüfbehörde oder der Kommission durchgeführt wird. Andere Vorhaben werden von der Prüfbehörde und der Kommission vor Abschluss der von Artikel 131 erfassten Ausgaben maximal einer Prüfung pro Geschäftsjahr unterzogen. Absatz 4 bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

Begründung

Die Kontrollen betreffend die Ausschöpfung der Fonds sollten im Verhältnis zur Höhe der zugewiesenen Mittel, aber auch zu den bei der Durchführung festgestellten Risiken stehen. Mit der Vervielfachung der oft redundanten Kontrollen verkomplizieren und verlangsamen sich die Verfahren zum Nachteil der Empfänger.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Tabelle 1 – Reihe 6 – Punkt 6.2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

	6.2a. Luftqualität: Durchführung der Richtlinie 2008/50/EG des	– Es gibt eine umfassende Strategie für die Luftqualität sowie nachweislich angenommene Luftqualitätspläne, in
--	---	---

	Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa.	denen Maßnahmen festgelegt werden, um gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2008/50/EG die Grenz- oder Zielwerte zu erreichen.
--	--	---

Begründung

Ex-ante-Konditionalitäten sind ein wichtiges Instrument, um die Wirksamkeit und die strategische Gesamtleistung der Strukturinstrumente der EU zu verbessern. Im Hinblick auf die potenziellen Auswirkungen der im Rahmen der GSR-Fonds für Luftqualität aufgewendeten Mittel, sollte dies Teil der Ex-ante-Konditionalitäten sein.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Tabelle 1 – Reihe 6 – Punkt 6.2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

	6.2b. Natur und biologische Vielfalt: Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie), vor allem in Bezug auf prioritäre Aktionsrahmen gemäß Art. 8 Abs. 4.	– Die Mitgliedstaaten haben Finanzierungsprioritäten für die Verwaltung und Wiederherstellung von Natura-2000-Gebieten als Teil von nationalen oder regionalen prioritären Aktionsrahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen festgelegt und dabei den Möglichkeiten zur Kofinanzierung im Rahmen verschiedener Finanzierungsinstrumente der EU Rechnung getragen.
--	---	---

Begründung

Ex-ante-Konditionalitäten sind ein wichtiges Instrument, um die Wirksamkeit und die strategische Gesamtleistung der Strukturinstrumente der EU zu verbessern. Im Hinblick auf die potenziellen Auswirkungen der im Rahmen der GSR-Fonds für die Natur aufgewendeten Mittel, sollte dies Teil der Ex-ante-Konditionalitäten sein. Außerdem wurde festgestellt, dass eine bessere strategische Planung eine zentrale Bedingung ist, um eine bessere Ausschöpfung der EU-Mittel durch die Mitgliedstaaten für Natura 2000 im nächsten MFR sicherzustellen. Prioritäre Aktionsrahmen sind hierfür ein Instrument von zentraler Bedeutung. Dies

entspricht der Entschließung des EP vom 20. April 2012 zu einer Strategie der EU für die Artenvielfalt bis 2020.

VERFAHREN

Titel	Gemeinsame Bestimmungen über Europäische Fonds und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2011)0615 – C7-0335/2011 – 2011/0276(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 25.10.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 25.10.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Sophie Auconie 8.11.2011
Prüfung im Ausschuss	7.5.2012
Datum der Annahme	20.6.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 57 -: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Elena Oana Antonescu, Sophie Auconie, Pilar Ayuso, Paolo Bartolozzi, Sergio Berlato, Lajos Bokros, Martin Callanan, Nessa Childers, Yves Cochet, Chris Davies, Edite Estrela, Jill Evans, Elisabetta Gardini, Matthias Groote, Françoise Grossetête, Cristina Gutiérrez-Cortines, Satu Hassi, Jolanta Emilia Hibner, Dan Jørgensen, Christa Kläß, Eija-Riitta Korhola, Holger Kraemer, Peter Liese, Kartika Tamara Liotard, Zofija Mazej Kukovič, Linda McAvan, Miroslav Ouzký, Vladko Todorov Panayotov, Andres Perello Rodriguez, Mario Pirillo, Pavel Poc, Frédérique Ries, Anna Rosbach, Oreste Rossi, Dagmar Roth-Behrendt, Carl Schlyter, Richard Seeber, Claudiu Ciprian Tănăsescu, Anja Weisgerber, Åsa Westlund, Glenis Willmott, Sabine Wils, Marina Yannakoudakis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Margrete Auken, Erik Bánki, Cristian Silviu Buşoi, Nikos Chrysogelos, Minodora Cliveti, Gaston Franco, Vittorio Prodi, Birgit Schnieber-Jastram, Rebecca Taylor, Eleni Theoharous, Marita Ulvskog, Kathleen Van Brempt, Anna Záborská, Andrea Zanoni
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Véronique Mathieu